

## **Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom 19.03.2004**

Auf der Grundlage des Artikels 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden und zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) in Verbindung mit § 63 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49) geändert worden ist, und § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373, 391) geändert worden ist, haben die Stadt Eilenburg sowie die Gemeinden Doberschütz, Krostitz, Laußig und Zschepplin folgende Verbandssatzung in der Fassung des Entwurfs vom 22.12.2003 vereinbart und die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ hat am 19.03.2004 diesen Satzungsentwurf im Wege der Satzungsänderung als Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Mitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die

- Große Kreisstadt Eilenburg
- Gemeinde Doberschütz
- Gemeinde Krostitz
- Gemeinde Laußig
- Gemeinde Zschepplin.

Das Verbandsgebiet umfasst das aus der Anlage 1 ersichtliche Gebiet seiner Mitglieder.

(2) Weitere Gemeinden oder deren Zweckverbände können dem AZV beitreten. Der AZV kann einem anderen Zweckverband beitreten oder sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

## **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen Abwasserzweckverband „Mittlere Mulde“, im Folgenden als AZV bezeichnet.
- (2) Der AZV hat seinen Sitz in Eilenburg.

## **§ 3 Rechtsnatur des Verbandes**

- (1) Der AZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und der Verbandssatzung in eigener Verantwortung.
- (2) Der AZV erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 4 Aufgaben, Anlagen**

- (1) Der AZV erfüllt an Stelle seiner Mitglieder die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 63 SächsWG, einschließlich der Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Straßen, Wegen und Plätzen.  
Er hat insbesondere alle Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Dabei anfallende Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (2) Sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Aufgaben nach Absatz 1 zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den AZV über.  
Darin eingeschlossen ist das Recht, Abgaben zu erheben.  
Die Pflicht zur Abwasserabgabe an Stelle von Kleininleitern gemäß § 6 Abs. 1 SAbwAG geht ebenfalls auf den AZV über.
- (3) Der AZV regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Abwasserbeseitigung durch Satzungen.
- (4) Der AZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann seinerseits Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen.
- (5) Der AZV stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen nach Abs. 1 frei.

- (6) Der AZV übernimmt von seinen Mitgliedsgemeinden alle Anlagen der Abwasserbeseitigung soweit sie zur Erfüllung der Verbandsaufgabe nach Abs. 1 erforderlich sind. Von den Mitgliedern ab dem 01.07.1990 hergestellte Anlagen nach Satz 1 werden zum Restbuchwert übernommen.  
Investitionszuschüsse sind entsprechend Zuwendungsbescheid in Abzug zu bringen.  
Wird dieser Restbuchwert von den Beteiligten nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen  
Soweit die Mitgliedsgemeinde die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem AZV auch unentgeltlich zu übertragen.  
Noch nicht verwendete Zuschüsse aus öffentlichen Kassen für diese zu übergebenden Anlagen sind zu übertragen.  
Vor dem 01.07.1990 errichtete Anlagen werden unentgeltlich übernommen.
- (7) Der AZV kann auch Anlagen Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betreuung von Anlagen abschließen.
- (8) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des AZV erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse, auf den AZV über.  
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem AZV unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau von Kläranlagen und anderen Hochbauten benötigten Grundstücke sind jedoch vom AZV gegen Entgelt zu erwerben.

## **II. Verfassung, Verbandsorgane und Verwaltung**

### **§ 5**

#### **Verfassung, Verbandsorgane**

- (1) Soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden die für die Gemeindeorgane geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Mitglieder der Organe des AZV sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 6**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister/den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall tritt anstelle des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters sein allgemeiner Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Oberbürgermeister/Bürgermeister aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch seine Zugehörigkeit in der Verbandsversammlung.

- (3) Die Verbandsversammlung hat zusammen 26 Stimmen. Davon entfallen auf die Große Kreisstadt Eilenburg 10 Stimmen, die Gemeinden Doberschütz, Krostitz und Zschepplin je 5 Stimmen und die Gemeinde Laußig 1 Stimme.  
Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung in der der Geschäftsgang geregelt ist.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse, außer den in Abs. 6 und 7 genannten, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (6) Folgende Aufgaben der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung:
  1. Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen.
  2. Ausschluss der Rechtsnachfolge von Verbandsmitgliedern.
- (7) Folgende Aufgaben der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung.
  1. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.
  2. Beschlussfassung über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bzw. die Auflösung des AZV;
  3. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.
  4. Die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Umwandlung der Rechtsform.

## § 7

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des AZV.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
  1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und der Festsetzung der Umlagen;
  2. den Beitritt weiterer Mitglieder;
  3. das Ausscheiden von Mitgliedern;
  4. die Auflösung des AZV;
  5. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
  6. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen und die Umwandlung der Rechtsform;
  7. die Feststellung der Jahresrechnung;
  8. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften; wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt.

9. die Verfügung von Vermögen des AZV, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt;
  10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 25.000,00 €
  11. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des AZV sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert mehr als 25.000,00 € beträgt;
  12. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 € übersteigt;
  13. die Übernahme weiterer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
  14. die Vergabe von Aufträgen über die Ausführung von einem Bauvorhaben bei Gesamtkosten ab 100.000,00 €
  15. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ab 25.000,00 €
  16. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme ab 12.500,00 €
  17. den Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag ab 25.000,00 €
  18. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers, ab Vergütungsgruppe III BAT-O;
  19. die Übertragung von Aufgaben der Verwaltung im Einzelfall oder auf Dauer widerruflich auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsführer;
  20. die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt auf der Basis der Regelungen der Verbandsatzung über alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes oder der Geschäftsführer auf Grund der Verbandsatzung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung oder eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

## § 8

### Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahlen sind getrennt und geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, so findet unmittelbar anschließend ein weiterer Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung hat die Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.  
Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Freiwerden der Stelle bis zum Amtsantritt des neu Gewählten aus.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.  
Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den AZV.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner durch Gesetz übertragenen Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer des AZV übertragen.
- (6) Dem Verbandsvorsitzenden ist es in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, gestattet zu entscheiden (Eilentscheidungsrecht).  
Die Verbandsversammlung ist unverzüglich von solchen Entscheidungen und der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (8) Auf Dauer werden ihm zur Erledigung übertragen:
  1. der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 25.000,00 €
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 25.000,00 €
  3. die Stundung, die Niederschlagung oder der Erlass fälliger Ansprüche des AZV sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen soweit der Anspruch oder der Streitwert bis zu 25.000,00 € beträgt;
  4. der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den AZV von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, bis zu einem Betrag von 25.000,00 €
  5. die Vergabe von Aufträgen über die Ausführung von einem Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis 100.000,00 €
  6. die Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 25.000,00 €
  7. die Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Vertragssumme bis zu 12.500,00 €

8. der Abschluss sowie die Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen bei einem Jahres- oder Änderungsbetrag bis zu 25.000,00 €
9. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten bis Vergütungsgruppe IV a BAT-O;

### **§ 9 Bedienstete**

- (1) Der AZV stellt zur Erfüllung der Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete ein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des AZV durch, soweit sie nicht nach dieser Verbandssatzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.  
Er führt den laufenden Betrieb der Anlagen zur Abwasserentsorgung.  
Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (4) Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende können dem Geschäftsführer durch Beschluss oder Vollmacht Zuständigkeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **III. Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes**

#### **§ 10 Verbandswirtschaft**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des AZV gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit den Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.  
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**Buchführung, Kassenverwaltung**

Für die Buchführung und die Kassenverwaltung sind die Vorschriften des kommunalen Haushaltrechts anzuwenden. Eine Kassenordnung ist zu erstellen.

**§ 12****Prüfungswesen**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres die Jahresrechnung.
- (2) Die aufgestellte Jahresrechnung ist gemäß § 59 SächsKomZG prüfen zu lassen.
- (3) Die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht gem. Abs. 2 ist der Verbandsversammlung vorzulegen, die die Jahresrechnung spätestens bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres feststellt.  
Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unerzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.  
In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

**§ 13****Deckung des Finanzbedarfs durch Umlagen**

- (1) Finanzbedarf des AZV kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch die Erhebung einer Betriebs- und einer Investitionskostenumlage gedeckt werden  
Zuvor hat der AZV seine Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden jährlich durch die Verbandsversammlung in der Haushaltssatzung, getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Haushaltsplanes geändert werden.
- (3) Die anderweitig nicht gedeckten Kosten des Verwaltungshaushaltes des AZV werden durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht.
- (4) Für den anderweitig nicht gedeckten Investitionsaufwand des Vermögenshaushaltes des AZV für aktivierungspflichtige Vorhaben wird eine Investitionskostenumlage erhoben.

- (5) Die Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Abs. 3 und 4 sind nach den Einwohnerzahlen zu bemessen. Es gelten die Angaben des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum Bevölkerungsstand per 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl wird das Gemeindegebiet nach § 1, Anlage 1, zugrunde gelegt.
- (6) Sofern die Betriebs- und Investitionskostenumlage nach Abs. 3 und 4 zum Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung noch nicht endgültig feststeht, werden jeweils vierteljährliche Vorauszahlungen auf diese Umlagen als Teilbeträge erhoben und am 10. jeden dritten Monats im Quartal fällig.
- (7) Die endgültige Festsetzung der Betriebs- und Investitionskostenumlage erfolgt jeweils jährlich durch Bescheid und wird zum nächsten Zeitpunkt nach Abs. 6 zur Zahlung fällig.  
Dabei sind die bisher geleisteten Teilbeträge nach Abs. 6 anzurechnen.
- (8) Rückständige Umlagen nach Abs. 3 und 4 sind mit 2 v. H. über dem jährlichen Basiszinssatz zu verzinsen gemäß § 247 BGB.
- (9) Bei der Festsetzung der Umlagen nach Abs. 3 und 4 ist je nach Umlage Folgendes anzugeben:
1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
  2. Die der Berechnung zugrunde liegende Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage)
  3. Der Umlagebetrag auf je 10 Einwohner
  4. Die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied

## **§ 14**

### **Deckung der Straßenentwässerungskostenanteile**

- (1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsanteile (§ 11 Abs. 3, SächsKAG) leisten die Mitgliedsgemeinden eine besondere Umlage (Straßenentwässerungskostenanteil), nachdem eine Maßnahme abgeschlossen ist.  
Der auf die Straßenentwässerung entfallende Investitionsanteil und damit der umzulegende Betrag – sofern keine Sonderregelungen für spezielle Erschließungsgebiete bestehen – wird pauschal durch den Ansatz folgender auf den vollen Herstellungsaufwand ermittelt beziehungsweise bei gemeinsam benutzten Anlagen auf den anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser im erheblichen Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird) einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem,
- 5 vom Hundert für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird.
- 50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem
- 50 vom Hundert für modifizierte Mischwasseranlagen (ohne Regenwasser-Grundstücksentwässerung).

Anlagenteile, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, wie Straßeneinläufe, Einlaufrinnen und deren Anschlussleitungen an die jeweilige Entwässerungsanlage, werden vollständig der Straßenentwässerung zugerechnet. Die von den Baulastträgern gemäß Abs. 2 an den AZV zu zahlenden Kostenbeteiligungen sowie auf den Straßenentwässerungskostenanteil erhaltene Zuschüsse werden auf die Umlage angerechnet. Anlagen, die dem AZV kostenlos übertragen worden sind, bleiben bei der Ermittlung der investiven Straßenentwässerungskostenanteile außer Betracht.

- (2) Neben den Umlagen nach Abs. 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhalts- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des Absatz 1 entsprechend.
- Umlagemaßstab für diese Straßenentwässerungskostenanteile ist die Länge der öffentlichen Abwasserleitungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aller Verbandsmitglieder, die der Straßenentwässerung dienen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern 1 und 2 des Landkreises Delitzsch.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsblättern 1 und 2 des Landkreises Delitzsch.

## § 16

### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

Bei Streitigkeiten zwischen dem AZV und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 17

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem AZV ist auf dessen Erklärung zulässig, wenn die Verbandsversammlung der Erklärung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt.  
Die Verbandsmitglieder erklären ihre Zustimmung, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des AZV durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden.  
Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des AZV weiter.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen. Es hat jedoch das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen und ausschließlich der Entsorgung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Restbuchwert bzw. Verkehrswert zu übernehmen, abzüglich der Verbindlichkeiten. Soweit der AZV seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Fallen Gemeinden, die Mitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Mitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Mitgliedes ein. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung die neue Körperschaft ausschließen. Diese kann ihr Ausscheiden in gleicher Weise und unter Beachtung von Absatz 1 aus dem Abwasserzweckverband verlangen.  
Falls die neue Körperschaft dem Ausschluss widerspricht oder der Abwasserzweckverband ihrem Verlangen auf Ausscheiden nicht entspricht, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten. In diesem Fall regelt sie die sich aus der Veränderung ergebenden Verhältnisse zwischen dem Abwasserzweckverband und dem ausscheidenden Mitglied.
- (5) Die Erklärung über das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes und der Beschluss über das Ausscheiden bedürfen der gesetzlich geforderten rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen durch die Anschlussnehmer in den Gebieten der Mitglieder so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung gewährleistet ist. Für die Beschlussfassung über die Vermögensaufteilung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Dienst- oder Arbeitsverhältnisse der zum Zeitpunkt der Auflösung beschäftigten Bediensteten sowie Versorgungslasten sind unter sinngemäßer Anwendung von Absatz 2 von den Mitgliedern zu übernehmen.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung der Genehmigung selbst und der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ vom

### **Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet:**

- Große Kreisstadt Eilenburg mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Doberschütz mit allen Ortsteilen
- Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Krostitz, Lehelitz, Priester, Kupsal, Krensitze, Niederossig, Pröttitz, Mutschlena
- Gemeinde Zschepplin mit den Ortsteilen Krippenhna, Naundorf, Zschepplin, Rödgen, Steubeln, Noitzsch
- Gemeinde Laußig mit dem Gebiet der Flurstücke Nr. 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10 der Flur 7 in Gemarkung Gruna

Eilenburg,

**W a c k e r**  
**Oberbürgermeister der Stadt Eilenburg**

Zschepplin,

**B e r k e s**  
**Bürgermeisterin der Gemeinde Zschepplin**

Doberschütz,

**M ä r t z**  
**Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz**

Krostitz,

**Frauendorf**  
**Bürgermeister der Gemeinde Krostitz**

Laußig,

**Zebrowski**  
**Bürgermeister der Gemeinde Laußig**